

Abteilungsordnung

Betriebssportverein

Chemie Radebeul e.V.

Abteilung Tennis



Abteilungsordnung

Es gilt die Satzung des Gesamtvereins BSV Chemie Radebeul e.V. soweit diese Abteilungsordnung nicht abweichende Regelungen vorsieht.

Diese Ordnung regelt insbesondere abteilungsspezifische Anforderungen.

§1 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - ↪ Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung,
 - ↪ Wahl der Finanzprüfer der Abteilung,
 - ↪ Beschlussfassung über die Beitragsordnung der Abteilung,
 - ↪ Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - ↪ weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet alle zwei Jahre im 1. Quartal des Jahres statt.
3. Sie wird vom Abteilungsleiter bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. In der Abteilungsversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 2 Finanzprüfer

Die von der Abteilungsversammlung gewählten zwei Finanzprüfer überwachen die Kassengeschäfte der Abteilung. Eine Überprüfung erfolgt vor jeder Abteilungsversammlung. Über das Ergebnis ist in der Abteilungsversammlung zu berichten.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

1. Zum Mitglied der Abteilungsleitung kann jedes Abteilungsmitglied gewählt werden. Die Wahl erfolgt in Einzelabstimmung.
2. Die Zahl der Mitglieder der Abteilungsleitung ist nicht begrenzt und richtet sich nach der Anzahl der in sie gewählten Mitglieder. Sie konstituiert sich nach der Wahl und regelt intern die Aufgabenverteilung.
3. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig.
4. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die:
 - ↳ Führung aller tagesgeschäftlichen Aufgaben der Abteilung
 - ↳ Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - ↳ Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung
 - ↳ Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 - ↳ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüsse von Mitgliedern zur Vorlage im Vereinsvorstand

§ 4 Abteilungsaustritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied der Abteilungsleitung. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung der Abteilung geregelt, welche von der Abteilungsversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung vom 23.03.2015 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.